

# Kommt mit den Reformen die Bürokratie?

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssektor  
VON DR. CHRISTOPH DEGEN UND DR. ROMAN BAUMANN LORANT



**D**ie Rahmenbedingungen für das Stiften in der Schweiz sind hervorragend. Dies zeigt eindrücklich die jährliche Zunahme der Zahl gemeinnütziger Stiftungen. Das positive Bild soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass weitere Verbesserungen möglich und auch anzustreben sind, namentlich im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts. Ein Ausruhen auf den Lorbeeren kann sich der Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz nicht leisten. Aktuell nimmt eine Reform des Stiftungsaufsichtsrechts ihren Anfang. Sie könnte eine Umgestaltung des bewährten Aufsichtssystems bewirken. Damit droht nicht nur eine Zunahme unnötiger Bürokratie, sondern auch ein Kostenschub zu Lasten der Stiftungen.

## Die Schweizer Stiftungen in Zahlen

Im Jahr 2012 wurden in der Schweiz 394 Stiftungen im Handelsregister neu eingetragen (Vorjahr: 414). Es handelt sich dabei zum grössten Teil um klassische, in der

Regel gemeinnützige Stiftungen. Die Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Stiftungen beträgt per 1. Januar 2013 17.647 (Vorjahr: 17.761). Werden die schätzungsweise 4.500 bis 5.000 Stiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge abgezogen, beträgt die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen um die 13.000.

Gemäss den Angaben des Handelsregisters wurden 2012 insgesamt 513 (Vorjahr: 553) Stiftungen gelöscht. Dies sind zum überwiegenden Teil Personalvorsorgestiftungen und Wohlfahrtsfonds. Aufgrund der Datenerfassung des Handelsregisters ist es nicht möglich, genau festzustellen, wie hoch die Zahl der gelöschten gemeinnützigen Stiftungen ist.

Obwohl die Zahl der Neugründungen im Vergleich zum Vorjahr zurückging, dürfte sich die Gesamtzahl der klassischen, in der Regel gemeinnützigen Stiftungen erneut erhöht haben. Der Trend zu immer mehr gemeinnützigen Stiftungen hat sich auch 2012 fortgesetzt. Quantitativ betrachtet war 2012 wiederum ein gutes Jahr, wenngleich kein Rekordjahr in Bezug auf Neugründungen.

## Vereinheitlichung der Spendenabzüge in den Kantonen

Die Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Organisationen in den Kantonen hat sich seit der Erhöhung des Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf 20% erfreulich entwickelt. Heute verfügt das Gros der Kantone über einen Spendenabzug von 20% (Basel-Landschaft: 100%). Per 1. Januar 2013 erhöhte auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Abzugsfähigkeit der Spenden von 10% auf 20% des Einkommens beziehungsweise Gewinns des Spenders. Damit sind es nur noch ganz wenige Kantone, die die Abzugsfähigkeit der Spenden auf 10% (Jura, Tessin) beziehungsweise 5% (Neuenburg) limitieren. Es ist überfällig, dass auch diese Kantone den Spendenabzug auf 20% erhöhen.

## Neues Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht

Ende 2011 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte ein neues Buchführungs-

und Rechnungslegungsrecht. Zentrales Element der Reform ist der Grundsatz der Rechtsformneutralität. Nun wird nicht mehr nach der Rechtsform, sondern einzig nach der wirtschaftlichen Grösse einer juristischen Person differenziert. Es wird also verschiedene Vorschriften geben für kleine, mittlere und grosse Stiftungen.

Grundsätzlich gelten die neuen Vorschriften für sämtliche Stiftungen. Organisationen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie solche, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben jedoch lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über ihre Vermögenslage Buch zu führen.

Strengere Regeln gelten demgegenüber für grosse Stiftungen, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen. Sie haben etwa zusätzlich zum normalen Jahresabschluss eine Geldflussrechnung, einen Lagebericht, einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung sowie gegebenenfalls eine Konzernrechnung zu erstellen.

Das Gesetz regelt die Grundlagen und Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung und Rechnungslegung und es formuliert die Bewertungsvorschriften neu. Weiter enthält es Vorgaben für die Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie zum Inhalt des Anhangs

zur Jahresrechnung. Schliesslich enthält das Gesetz Spezialvorschriften für grosse Stiftungen und Bestimmungen zum Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung und zur Konzernrechnung. Für viele kleine und mittlere Stiftungen dürfte sich wenig bis nichts ändern, denn diese erstellen in der Regel bereits heute Geschäftsabschlüsse, die der neuen Rechtslage entsprechen.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Es enthält grosszügige Übergangsbestimmungen. Die neuen Vorschriften müssen erstmals für dasjenige Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt, angewandt werden, d.h. erstmals für den Abschluss per Ende 2015. ➔

Anzeige

# „Private Equity-Markt Schweiz“

Eine Sonderbeilage des VentureCapital Magazins (8. Jg.)

**Anzeigenschluss: 19. Februar 2013**

**Erscheinungstermin: 25. Februar 2013**

**Anzeigen/Heftabnahmen:**

**Denise Hoser**

**hoser@goingpublic.de**

**Tel. +49 (0) 89-2000 339-30**

**Claudia Kerszt**

**kerszt@goingpublic.de**

**Tel. +49 (0) 89-2000 339-52**



## Reform des Stiftungsaufsichtsrechts

Der Bundesrat nahm 2011 von einem Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur künftigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht Kenntnis. Er beabsichtigt, die Prüfkriterien der Stiftungsaufsicht im Gesetz zu präzisieren und die Berichterstattung der Stiftungsorgane gesetzlich zu regeln. Die Stiftungsaufsicht solle auf eine reine Rechtsaufsicht eingeschränkt werden.

Schliesslich will der Bundesrat auch prüfen, ob die bisherige Direktauf-sicht des Bundes und der Kantone durch ein Oberaufsichtsmodell ersetzt werden soll. Damit würde die bisherige Direktauf-sicht durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht beseitigt und durch eine Oberaufsicht des Bundes über die kantonalen Aufsichten ersetzt. Das EJPD soll unter Einbezug der Kantone und der interessierten Kreise prüfen, ob und wie die Rechtsgrundlagen präzisiert werden können, und dem Bundesrat Bericht erstatten.

Die Auffassung des Bundesrats wird von proFonds keineswegs geteilt. Wir sehen keinen Bedarf, das heutige Aufsichtssystem grundlegend umzugestalten. Das Mischsystem aus Bundesaufsicht (für national und international tätige Stiftungen) und kantonalen Aufsicht (für kantonal tätige Stiftungen) hat sich bewährt. Schon heute ist die Stiftungsaufsicht auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Insbesondere warnt proFonds davor, durch neue Gesetzesbestimmungen der Bürokratie Vorschub zu leisten und den Administrationsaufwand bei den Stiftungen zu erhöhen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörden verfügen bereits heute über ein breites und genügendes Spektrum von Möglichkeiten, gegen Stiftungen und Stiftungsorgane einzuschreiten, die sich nicht gesetzesbeziehungsweise pflichtkonform verhalten. Insbesondere bestehen auch schon genügend Mittel, um gegen grundlos inaktive Stiftungen vorzugehen. Dezidiert

spricht sich proFonds gegen ein Oberaufsichtsmodell aus. Ein solches würde zu einer unnötigen und vor allem kostspieligen Aufblähung des Aufsichtssystems führen.

proFonds hat der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht im Dezember 2012 erneut Vorschläge für eine massvolle und unnötige Bürokratie vermeidende Anpassung der Bundesaufsicht unterbreitet. Namentlich könnte diese – wie die kantonalen Aufsichtsbehörden – eine Aufsichtsverordnung erlassen. Das Stiftungsrecht im Zivilgesetzbuch bliebe damit grundsätzlich unverändert und müsste nicht mit aufsichtsrechtlichen Details überladen werden. Ausserdem wies proFonds auf die Bedeutung der Weiterbildung für Mitarbeitende der Aufsichtsbehörden hin (namentlich in den Bereichen Rechnungslegung und Vermögensverwaltung). Der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht wurde ausdrücklich die strikte Ablehnung des kostentreibenden Oberaufsichtsmodells unterbreitet.

## Retrozessionen: Stiftungen sind gefordert

Das Bundesgericht hat bereits im Jahr 2006 bezüglich externer Vermögensverwalter und neu am 30. Oktober 2012 (vgl. BGE 4A\_127/2012) auch bezüglich Banken festgehalten, dass Retrozessionen, die im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsauftrag bei einem externen Vermögensverwalter oder bei einer Bank anfallen, dem Kunden offenzulegen und vollständig herauszugeben sind. Retrozessionen sind Zahlungen, die Dritte (namentlich Banken und Produktanbieter) einem Vermögensverwalter oder einer Bank im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsmandat entrichten. Für den Vermögensverwalter oder die Bank, welche Retrozessionen erhalten, stellen sie eine Entschädigung für die Zuführung von Anlagegeldern dar. Retrozessionen speisen sich aus den Kosten, die dem Kunden verrechnet werden. Ein Verzicht auf Retrozessionen

durch den Kunden ist möglich, wenn dieser von vornherein vollständig und wahrheitsgetreu über die voraussichtliche Höhe sowie die Berechnungsgrundlagen informiert ist.

Stiftungsrechtlich ist ein Verzicht auf die Herausgabe von Retrozessionen allerdings unzulässig. Es wäre ein zweckwidriger Verzicht auf Mittel, die der Stiftung zustehen. Denkbar ist einzig eine Anrechnung auf das Vermögensverwaltungshonorar, wobei auch hier eine vollständige und wahrheitsgetreue Information über die Retrozessionen unabdingbar ist. Der Stiftungsrat ist folglich nicht nur berechtigt, allfällige Retrozessionen einzufordern, sondern er ist dazu verpflichtet.

Bestehende Vermögensverwaltungsverträge sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Darin sollte stehen, dass über allfällige Retrozessionen zu informieren ist und diese herauszugeben sind (in der Regel spätestens bis Ende Februar des Folgejahres). Aus Transparenzgründen raten wir davon ab, Retrozessionen auf das Honorar anzurechnen.



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Degen** ist Geschäftsführer von proFonds.



Rechtsanwalt **Dr. Roman Baumann Lorant** betreut bei proFonds den Bereich Recht und Steuern.

proFonds ist der schweizerische Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Er vertritt die Belange von gemeinnützigen Organisationen gegenüber Gesetzgebung, Politik sowie Behörden und fördert den Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch unter den gemeinnützigen Organisationen.